

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 053-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0194

Eingereicht am: 14.02.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 820/2014 vom 18. Juni 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Gesetz oder eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, damit der Kanton Bern bei Altlasten bis zu 40 Prozent der Analyse- und Sanierungskosten übernehmen kann.

Begründung:

In seiner Antwort auf die Interpellation Amstutz (006-2013) weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern 4850 Standorte umfasst, wovon 1840 Ablagerungsstandorte sind. Letztere sind praktisch ausschliesslich ehemalige Gemeinde-deponien. Aus Sicht der Regierung tragen rechtlich gesehen die betreffenden Gemeinden als Verursacherinnen die Verantwortung für ihre ehemaligen Deponien.

Grundsätzlich beteiligt sich der Bund mit 40 Prozent an den Sanierungskosten. Einige Kantone, wie Freiburg, Waadt und Jura, tun dies ebenso, wobei ihr Beitrag ebenfalls diesen Prozentsatz erreichen kann. Da die finanzielle Belastung der Gemeinden dadurch stark reduziert wird, sollen sie ermutigt werden, die Sanierungen an die Hand zu nehmen.

Hingegen erwartet der Kanton Bern – wie die meisten Deutschschweizer Kantone – dass die Gemeinden im Bedarfsfall alleine für die Kosten einer Sanierung aufkommen, wie dies auch von privaten Verursachern erwartet wird.

In seiner Antwort auf die Interpellation Amstutz rechtfertigt der Regierungsrat dies damit, dass

nur eine Minderheit der Ablagerungsstandorte, die das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer gefährden könnten, saniert werden müssen, und vor allem, dass mit den wenigen betroffenen Gemeinden tragbare Lösungen gefunden werden können.

Wer die Situation vor Ort im Detail kennt, hat den Eindruck, dass die Regierung die Sache auf die leichte Schulter nimmt und die Realität nicht kennt. Es ist aber bekannt, und die kantonalen Dienststellen können es bestätigen, dass die Sanierung gewisser belasteter Standorte exorbitante Kosten verursachen wird. Es ist somit undenkbar, dass diese ohne finanzielle Beteiligung des Kantons alleine von den betroffenen Gemeinden getragen werden können. Ohne eine solche Beteiligung werden diese Sanierungen auf grossen Widerstand stossen, und sie werden nur über einen Ersatz realisiert werden können, was zu verfahrensrechtlichen Komplikationen führen wird.

Es ist zu betonen, dass der Kanton im Falle von öffentlichen Gemeindedepoien ebenfalls in der Verantwortung steht, da er es ist, der die für ihren Betrieb erforderlichen Bewilligungen erteilen musste.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons Bern ist im Abfallgesetz (AbfG)¹ geregelt. Gemäss Abfallgesetz trägt der Kanton nur die Abfallbewirtschaftungskosten, d. h. nur die Kosten, die nicht durch die Verursacherinnen und Verursacher gedeckt werden können. Diese Motion verlangt eine Änderung oder Anpassung dieser Bestimmungen, damit der Kanton Bern, wie andere Kantone auch, bis zu 40 Prozent der Altlastensanierungskosten tragen kann.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär weist auf ein differenziert zu betrachtendes Thema hin. Von den 4850 im Kataster verzeichneten, belasteten Standorten wurden bisher 46 Standorte als sanierungsbedürftig bezeichnet, bei 11 handelt es sich um Gemeindedepoien. Wie in der Motion ausgeführt, sind im Kanton Bern für die Sanierung von Gemeindedepoien die jeweiligen Gemeinden als Verursacherinnen zuständig, wobei sich der Bund mit 40% an den Sanierungskosten beteiligt. Nach geltendem Recht (Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz, AbfG, BSG 822.1) beteiligt sich der Kanton nicht an den Kosten. Nur wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt der Kanton die Kosten für die Untersuchung belasteter Standorte und für die Sanierung von Altlasten (Art. 23 AbfG). Bei Gemeindedepoien dürfte diese kaum der Fall sein.

Der Regierungsrat ist mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40% und die kantonale Finanzlage der Ansicht, eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedepoien sei nicht angebracht. Es sind, wie erwähnt, nur wenige Gemeinden betroffen und der Kanton kann sie, wenn nötig, mittels Vorfinanzierung der Untersuchung unterstützen. Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

Der Regierungsrat anerkennt allerdings, dass die Deponie von Moutier ein Sonderfall ist: Die Sanierung der grossen Deponie unter einem Industriegelände wird Kosten in Millionenhöhe verursachen, welche die Gemeinde kaum allein aufbringen können. Andere Gemeindedepoien, deren Sanierung Kosten in diesem Umfang auslösen werden, sind bisher nicht bekannt.

¹ Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG, BSG 822.1).

Der Regierungsrat wird daher im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) prüfen lassen, ob mit Blick auf die Situation in Moutier eine Härtefallregelung in das AbfG eingefügt werden kann. Denkbar wäre eine Regelung, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedepotien beteiligen könnte. Dabei wären insbesondere die rechtsgleiche Behandlung betroffener Gemeinden und die resultierende finanzielle Belastung des Kantons zu beachten.

An den Grossen Rat